



Wo will die Gemeinde hin (Bevölkerungszahlen etc.), beim Gemeinderat liegt die Entscheidung, ob St. Ulrich am Pillersee noch weiter wachsen will. In den letzten 10 Jahren ist die Bevölkerungsentwicklung um 20% gestiegen. Ein Wert, der in keiner anderen Gemeinde übertroffen worden ist! Soll es so weitergehen oder genügt der natürliche Zuwachs?

Gewerbegebiete

Gilt dasselbe wie oben! Was möchte die Gemeinde bzw. der Gemeinderat? St. Ulrich a. P. wird nie ein Industrieort werden.

Beiträge an verschiedene Verbände (Krankenhaus, Pflegeheim, etc...) werden von Bauland bzw. Einwohnerzahlen beeinflusst!

St. Ulrich a. P. will ein attraktiver Ort bleiben und das Raumordnungskonzept ist die einzige Möglichkeit Einfluss zu nehmen.

Fakten: 19 ha Baulandreserve (~ 400 Haushalte)  
Für eine Steigerung um 10% reichen rund 5 ha

St. Ulrich a.P. muss nicht anderen Gemeinden ihre Verantwortung abnehmen und deren Probleme lösen. St. Ulrich a. P. hat auf die eigene Bevölkerung und Jugend zu schauen und deren Bedürfnisse zu stillen.

13 ha an Bauflächen wird von den Grundbesitzern im neuen örtlichen Raumordnungskonzept gefordert.

Würden alle 32 ha bebaut, würde dies einer Verdopplung von St. Ulrich a. P. bedeuten! Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Schule, Kindergarten etc. könnten diese Mengen nicht bewältigen.

Die gewählten Gemeinderäte haben nicht nur die Interessen der betroffenen 50 Grundbesitzer zu vertreten, sondern auch die der restlichen St. Ulricher Bevölkerung.

Hinweis auf „Privatrechtliche Vereinbarung“ nach § 33(2) Tiroler Raumordnungsgesetz

#### § 33

##### **Maßnahmen der Gemeinden als Träger von Privatrechten**

(1) Die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung

und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Insbesondere dürfen Investitionen und Förderungsmaßnahmen der Gemeinden nur im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept erfolgen.

(2) Die Gemeinden können zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes Verträge mit Grundeigentümern abschließen. Die Einhaltung der Verträge ist auf geeignete Weise sicherzustellen. Die Gemeinde hat die Grundeigentümer gleich zu behandeln. Solche Verträge können die Verpflichtung des Grundeigentümers vorsehen, die jeweiligen Grundflächen innerhalb einer angemessenen Frist einer bestimmten Verwendung zuzuführen. Weiters kann die Verpflichtung vorgesehen werden, Grundflächen der Gemeinde oder dem Tiroler Bodenfonds (§ 97) für bestimmte Zwecke, insbesondere für den geförderten Wohnbau, für die verkehrsmäßige Erschließung des Baulandes oder für die Schaffung von infrastrukturellen Einrichtungen, zu überlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung kann, soweit dies zivilrechtlich

sonst zulässig ist, ein Vorkaufsrecht der Gemeinde oder des Tiroler Bodenfonds vereinbart werden. Die Überlassung der Grundflächen hat zum Verkehrswert zu erfolgen. Bei Grundflächen, die dem geförderten Wohnbau dienen sollen, ist auch auf § 14 Abs. 1 und 2 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen. In solchen Verträgen ist weiters vorzusehen, dass die Weiterveräußerung durch die Gemeinde bzw. den Tiroler Bodenfonds jedenfalls innerhalb von zehn Jahren höchstens zu jenem Preis erfolgen darf, der dem seinerzeitigen Grundpreis zuzüglich einer allfälligen indexmäßigen Aufwertung und allfälliger Aufwendungen, insbesondere für die Erschließung, entspricht. Dies ist auch für den Fall weiterer Erwerbsvorgänge während dieses Zeitraumes sicherzustellen.

Es gibt in vielen Gemeinden Beispiele wie eine Regelung erfolgen kann. (Bsp. Weichende in St. Johann in Tirol.)

Modell:

Langfristige Baulandreserven in Baulandpool,... → scheint nicht sinnvoll  
Die Gemeinderatsmandatare sind nun am Zug um Spielregeln für Raumordnungskonzept bzw. Flächenwidmung aufzustellen.

Fehler aus der Vergangenheit dürfen nicht weiterhin passieren.

Termin für Öffentliche Gemeindeversammlung:

Donnerstag 23. Februar 2012

20.00 Uhr im

Kultur- und Sportzentrum Pillerseetal

Kundmachungstext:

## K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Entwurfes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat in seiner Sitzung vom 09.02.2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBL. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP, LGBL. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, Dorfstraße 15, 6393 St. Ulrich a.P., aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von den örtlichen Raumplanern, der DI Andreas Lotz und Dr. Erich Ortner, Museumsstraße 37, 6020 Innsbruck, ausgearbeitete Entwurf, Zl. oerk\_STU\_E2 23-01-2012 vom 10.2012, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt

**vom 02.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012**

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, Dorfstraße 15, 6393 St. Ulrich a.P., zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.stulrich.at](http://www.stulrich.at) einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Bürgermeisterin:

**An den Gemeinderat ergeht der Antrag, die Auflage des von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu genehmigen.**

**Abstimmung: 13 ja**

St. Ulrich am Pillersee, am 09.02.2012

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat